

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	36 (1920)
Heft:	15
Rubrik:	Kreisschreiben Nr 295 an die Sektionen des Schweizer. Gewerbeverbandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hau r i-Lausanne und **Gerster**-Gelterkinden. Ein Reglement betreffend den schweizerischen Preistarif wurde genehmigt und ebenso ein Antrag auf Reorganisation des Lehrlingswesens. Die Schaffung einer Streikabwehrkasse wird in Prüfung gezogen. Ebenso die Abhaltung von Automobilreparaturkursen und Chauffeurkursen. Der schweizerische Gewerbeverband war durch Gewerbesekretär Galeazzi vertreten. Als nächstjähriger Versammlungsort wurde St. Gallen bestimmt.

Kantonal-bernischer Gewerbeverband. Dem Jahresbericht 1919 ist zu entnehmen, daß derselbe im letzten Jahre eine gewaltige Stärkung erfuhr. Die Mitgliederzahl vermehrte sich um einige Tausend. Heute sind dem Verband 59 allgemeine Vereine mit 5711 Mitgliedern und 18 kantonale Berufsverbände mit 5054 Mitgliedern angeschlossen. Es konnten im Jahre 1919 15 neue Handwerker- und Gewerbevereine aufgenommen werden. Der Bericht hebt hervor, daß es ein tüchtiges Stück vorwärts ging. Das ständige kantonale Gewerbesekretariat wurde geschaffen, dem Herr Nationalrat Jöß in Burgdorf vorsteht, die Reform der Verbandsfinanzen wurde zu einem befriedigenden Abschluß gebracht, die Innenorganisation ausgebaut. Die 1918 gegründete Kreditschuhstelle arbeitet befriedigend; die Vorarbeiten für die Gründung von Bürgschaftsgenossenschaften wurden an mehreren Orten an die Hand genommen.

Das Komitee der Gruppe Schweiz des internationalen Institutes zum Studium der Verhältnisse des Mittelstandes, dessen Zentralstiz während des Krieges in die Schweiz verlegt worden war, behandelte in seiner Sitzung in Bern einen Statutenentwurf für die Reorganisation und die Neu-Konstituierung des Verbandes. Der Entwurf sieht die Rückverlegung der Geschäftsstelle nach Brüssel vor. Das schweizerische Komitee regt eine Neuordnung und Ausweitung des Institutes im Rahmen der Bölkerbundsaufgaben an. Im Laufe dieses Sommers soll in Bern eine allgemeine Aussprache mit den Brüsseler Kreisen über die Zukunft des Institutes stattfinden.

Kreisschreiben Nr. 295 an die Sektionen des Schweizer. Gewerbeverbandes.

Werte Verbandsgenossen!

Auf unsern wiederholten Aufruf zu Gunsten einer Hilfsaktion für die Wiener Handwerkerkinder (vergl. „Gewerbezeitung“ Nr. 21 vom 22. Mai und Nr. 24 vom 12. Juni) in der gewerblichen Fachpresse und in der Tagespresse haben wir nur eine bescheidene Anzahl Anmeldungen von Freiplätzen zur Aufnahme eines Kindes auf bestimmte Zeit, und auch nicht die erhofften Geldspenden zur Ausführung eines eigenen Hilfszuges erhalten. Wir wissen ja wohl, daß die Opferwilligkeit unserer Verbandsmitglieder schon für alle möglichen Hilfsarbeiten in hohem Maße in Anspruch genommen worden ist und daß immer neue Hilfsfälle aus dem In- und Auslande an unsere Mitbürger gelangen.

Dessen ungeachtet möchten wir im Interesse der schönen Sache unsern Aufruf erneuern. Denn aus den Zuschriften unserer Freunde vom Niederösterreichischen Gewerbeverein und vom Österreichischen Arbeitgeber-Hauptverband in Wien, in welchen der herzlichste Dank für die bisher gewährte Hilfe sich kundgibt, vernehmen wir herzbrechende Schilderungen des namenlosen Elendes, das immer noch, insbesondere im Handwerker- und Ge-

werbestande der Stadt Wien, herrscht und das eher im Zunehmen als Abnehmen begriffen ist.

Naturgemäß leiden darunter am meisten die Kinder unserer Standesgenossen; sie gehen einem langsam aber sicheren Sichtum und Hungertode entgegen, wenn ihnen nicht recht bald eine Erholungskur gewährt werden kann, wo sie körperlich und seelisch gesunden können. Die Vorstände obgenannter Vereine versprechen, dafür besorgt sein zu wollen, daß bei der Auswahl der hilfsbedürftigen großen Sorgfalt beobachtet und nur wohlerzogene Kinder berücksichtigt werden sollen.

Zu diesen Hilfsrufen aus Wien gefällt sich nun noch ein weiterer: Die Direktion der Fachschule für Holz- und Steinbearbeitung in Hallein (Bezirk Salzburg) richtet an die Schweizer. Hilfsaktion in Wien die uns übermittelte dringende Bitte, auch den Schülern dieser Anstalt einen Erholungs- und Ferienaufenthalt in der Schweiz zu gewähren. Diese Schüler, 25 an der Zahl (worunter 12 Tischler, 9 Zimmerleute, 3 Bildhauer und 1 Steinmeister) stehen im Alter von 15 bis 20 Jahren; es sind, wie uns versichert wird, durchwegs nette junge Leute, welche mit allem Eifer ihren Studien obliegen und gewohnt sind, in ihrem Handwerk tüchtig zuzugreifen.

Wäre nicht die Möglichkeit gegeben, daß diese Schüler während der Ferienmonate (Juli, August, September) sich bei schweizerischen Handwerksmeistern in der Werkstatt ihres Berufes praktisch betätigen könnten? Neben dem unschätzbaren Vorteile einer bessern Verpflegung und Lustveränderung wünschen sie Gelegenheit zu finden, ihre Kenntnisse zu vermehren und ihren Gesichtskreis zu erweitern, könnten aber auch durch ihre fachliche Arbeitsleistung sich ihren Gastgebern erkenntlich erweisen.

Wir möchten die unserm Gewerbeverbände angehörenden Schreiner-, Zimmer-, Bildhauer- und Steinmeister ersuchen, diesem Gesuch wo immer möglich zu entsprechen und uns tunlichst bald ihre Anmeldung für Aufnahme eines oder mehrerer Schüler zu kommen lassen zu wollen.

Auch Geldspenden, die namentlich zur Deckung der Reisekosten und allfälliger sonstiger Hilfsleistungen dienen müssen, sind uns stetsfort, auch in kleinen Beiträgen, willkommen und können auf Postcheck-Konto III 96

VEREINIGTE DRAHTWERKE A.G. BIEL

EISEN & STAHL

BLANK & PRÄZIS GEZOGEN, RUND, VIERKANT, SECHSKANT & ANDERE PROFILE
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FAONDREHEREI
BLANKE STAHLWELLEN, KOMPRIMIERT ODER ABGEDREHT
BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300 mm BREITE
VERPACKUNGS-BANDEISEN

GROSSER AUSSTELLUNGSPREIS SCHWEIZ. LANDESausstellung BERN 1914

(Schweizer. Gewerbeverband) einbezahlt werden. Für jede solche Gabe wird eine Quittung ausgestellt.

Für die Anmeldung zur Aufnahme von Kindern beliebe man auch Wünsche betreffs Alter und Geschlecht anzugeben.

Wir ersuchen unsere Sektionsvorstände, sich für die sofortige Bekanntmachung dieser Mitteilungen an ihre Mitglieder, für die Entgegennahme von Anmeldungen und deren Weiterleitung an unser Sekretariat, sowie namentlich auch für die Sammlung von Geldspenden zu Gunsten unserer Hilfsaktion bemühen zu wollen, damit wir unsren Freunden vom Wiener Handwerker- und Gewerbestande beweisen können, daß im schweizerischen Gewerbestande die altbewährte Opferwilligkeit für notleidende Standesgenossen nicht erloschen ist. Über die Landesgrenzen hinaus gilt es die alte Wahrheit von der Handwerkssolidarität in guten und bösen Tagen zu befestigen.

Handwerker, Gewerbetreibende, legt freudig Hand ans Werk!

Mit freundeidgenössischem Gruß!

Für die Direktion
des Schweizer. Gewerbeverbandes:
Der Präsident: Dr. H. Tschumi.
Die Sekretäre: W. Krebs, H. Galeazzi.

Verschiedenes.

† Spenglermeister David Egloff in Tägerwilen (Thurgau) starb am 3. Juli im Alter von 63 Jahren.

† Zimmermeister Joh. Eg. Höfer in Hemmenhofen (Thurgau) starb am 30. Juni in seinem 67. Altersjahr.

† Schreinermeister Burlard Jans-Schlumpf in Steinhausen (Zug) starb am 5. Juli im Alter von 27 Jahren.

Preisausschreiben 1920 der Zentralkommission der Gewerbeamuseen Zürich und Winterthur:

1. Modelle zu einfachen Spielwaren. — Gesamtpreis 1000 Fr.
2. Vorsatzpapiere: Kleister-, Marmorier- und Druckpapiere. — Gesamtpreis 800 Fr.

Programme können bei den beiden Museen bezogen werden.

Kunstgewerbemuseum der Stadt Zürich. Die Ausstellung von Schülern arbeiten der kunstgewerblichen Abteilung der Gewerbeschule Zürich, in der sämtliche Klassen und Werkstätten dieser Abteilung vertreten sind, wurde bis 18. Juli verlängert.

Stiftung zur Förderung von Gemeindestuben. Die Jahresversammlung des Stiftungsrates der schweizerischen Stiftung zur Förderung von Gemeindestuben und Gemeindhäusern genehmigte Jahresbericht und Rechnung. Diese weist bei 304,089 Fr. Einnahmen und 21,653 Fr. Ausgaben ein Vermögen von 371,878 Fr. auf, wovon 300,000 Fr. dem unantastbaren Stammgut zugehören. Die Stiftung steht mit etwa 100 Ortschaften in Verbindung und hat Gelegenheit gehabt, bei der Gründung von Gemeindestuben und Volkshäusern mehrfach helfend mitzuwirken. Seit Oktober 1919 amtet ein ständiger Sekretär (Brandenfelstrasse Nr. 12, Zürich 1).

Eidgenössisches Arbeitsamt. Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung den Entwurf eines dringenden Bundesbeschlusses über die Errichtung des eidgenössischen Arbeitsamtes. Dieser Beschluß hat folgende Fassung:

Art. 1. Als Abteilung des eidgenöss. Volkswirtschafts-

departementes wird das eidgenöss. Arbeitsamt errichtet.

Art. 2. Das Arbeitsamt hat im allgemeinen die Geschäfte aus dem Gebiete des Arbeitsrechtes und des Arbeitsverhältnisses vorzubereiten und zu behandeln.

Insbesondere gehören zu seinen Obliegenheiten: a. Die Durchführung der in Art. 5 dieses Beschlusses vorgeesehenen Aufgaben; b. die Vorbereitung gesetzgeberischer Erlassen aus dem Gebiete des Arbeitsrechtes und die Mitwirkung bei ihrer Durchführung; c. die Vorbereitung und Durchführung von Erlassen und Maßnahmen über Arbeitsnachweis und Arbeitslosigkeit; d. die Bearbeitung der aus der Zugehörigkeit der Schweiz zur internationalen Arbeitsorganisation entstehenden Aufgaben.

Der Bundesrat kann die nähere Abgrenzung zwischen dem Geschäftskreise des eidgenössischen Arbeitsamtes und demjenigen der Abteilung für Industrie und Gewerbe bestimmen. Er kann dem Arbeitsamt weitere Aufgaben übertragen.

Art. 3. Das Personal des Arbeitsamtes besteht aus dem Direktor, dem Vizedirektor und aus den weiter notwendigen Beamten. Der Bundesrat kann über die Organisation des Arbeitsamtes nähere Vorschriften erlassen.

Art. 4. Nach dem Erlass der neuen Besoldungsordnung nimmt der Bundesrat die Einreihung der Beamten des Arbeitsamtes in die Besoldungsklassen vor. Bis dahin bestimmt er die Besoldungen.

Art. 5. Zur Vorbereitung der nationalen Gesetzgebung über das Arbeitsrecht und der sich aus internationalen Beschlüssen ergebenden Erlassen, sowie im Interesse der Vermeidung und Beilegung von Arbeitskonflikten sollen die Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen in Heimarbeit, Industrie, Gewerbe und Handel erforscht, sowie die Kosten der Lebenshaltung festgestellt und der Arbeitsmarkt beobachtet werden.

Zu dem Zwecke können die Behörden der Kantone und Gemeinden, die öffentlichen statistischen Ämter und Arbeitsämter, sowie die Arbeitsnachweistellen der beteiligten Berufsverbände in Anspruch genommen werden. Die Betriebsinhaber und die im Betriebe beschäftigten Personen sind zur Auskunft und zur Vorlage von Lohnlisten verpflichtet.

Der Bundesrat kann hierüber nähere Vorschriften erlassen.

Art. 6. Wer den auf Grund von Art. 5 erlassenen Anordnungen des Arbeitsamtes oder den zum Vollzug dieses Artikels erlassenen Vorschriften des Bundesrates oder des zuständigen Departementes zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße von 10 bis 500 Franken bestraft. Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Oktober 1853 finden Anwendung. Die Strafverfolgung erfolgt auf Antrag des eidgenössischen Arbeitsamtes. Die Untersuchung und Beurteilung ist Sache der kantonalen Behörden. Die Entscheidungen der kantonalen Behörden sind dem eidgenössischen Arbeitsamt schriftlich und unentgeltlich mitzuteilen. Das Recht des Bundesrates zur Erhebung der Kassationsbeschwerde gemäß Art. 161 und folgende des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 bleibt vorbehalten.

Art. 7. Dieser Bundesbeschluß wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft. Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

(„Bund.“)

Das Schweiz. hat durch die Erfindung des automatischen und elektrischen Schweißens große Umwälzungen erfahren. Das Nieten in der Blechwarenindustrie hat ein Ende, viel schneller arbeitet heute die elektrische Punkt- und Rollenschweißmaschine. Das elektrische Stumpforschweißverfahren läßt sogar fertig verarbeitete Teile ohne Formveränderung ganz sauber und fest miteinander verbinden. Viel Anwendung findet dies Verfahren beim Aneinander-